



12/SN-262/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Zl. 129/93

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 28 ...	-GE/19... 13
Datum: 24. MAI 1993	
Verteilt 28. Mai 1993 <i>Ab</i>	

DVR: 0487864

PW/NC

St. Änderungen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden
 GZ. 921.020/1-II/A/1/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes (BDG-Novelle 1993), mit dem die rubrizierten Gesetze geändert werden sollen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf strebt folgende Änderungen an:

- 1) Die bisher mit einem Ressortwechsel eines Beamten verbundenen Schwierigkeiten sollen beseitigt und dem abgebenden Ressort die zeitliche Möglichkeit geboten werden, für den übertretenden Beamten Ersatz zu finden. Das abgebende Ressort soll demgemäß zur Freigabe des Beamten an das übernahmebereite Ressort binnen 6 Monaten nach Einlangen dessen Aufforderung verpflichtet sein (Freigabepflicht).

- 2 -

- 2) Die letzten zeitverpflichteten Soldaten haben im Jahr 1992 ihr Dienstverhältnis beendet. Diese Dienstverhältnisse werden nicht mehr fortgeführt, daher sind auch die entsprechenden Normen obsolet geworden.
- 3) Gewerberechtliche Ausbildungen wurden bisher bei Aufnahme in den Bundesdienst nur geringfügig berücksichtigt. Nunmehr soll eine stärkere Berücksichtigung dieser Ausbildungsgänge erfolgen, mit dem Zweck entsprechend qualifizierte Bewerber für den Eintritt in den Bundesdienst zu gewinnen.
- 4) Die Reifeprüfung als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe B wird durch abgeschlossenes Hochschulstudium ersetzt.
- 5) Es erfolgt eine Neuregelung von Vorrückungstichtagen.
- 6) Vereinfachung der Berechnung der Frühstückskosten bei der Bemessung des Nächtigungszuschusses.
- 7) Lehrverpflichtungsrechtliche Berücksichtigung bestimmter Agenden des Bundesseminares für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen scheinen durchaus geeignet, die angestrebten Ziele dadurch zu erreichen, wobei es sich im wesentlichen um Interna handelt, die lediglich für die Beamten von Relevanz sind. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die aus der vorliegenden Novelle sich ergebende Tendenz des Gesetzgebers, die Verwaltung möglichst zu vereinfachen und damit Kosten zu sparen.

- 3 -

Er stimmt demgemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu.

Wien, am 13. Mai 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Schuppich", is written over the typed name and title.